

Gebührenordnung

der Musikschule der Stadt Wolfsburg 01.01.2025

§ 1

Entstehung der Gebührenschuld

Die Gebührenschuld entsteht mit der schriftlichen Benachrichtigung über die Einschulung zum darin angegebenen Zeitpunkt.

§ 2

Höhe der Gebühren

Es werden Gebühren nach folgenden Tarifen erhoben:

Stufe 1	Unterricht (grundsätzlich wöchentlich)		
Stufe 1.1	ELEMENTARUNTERRICHT		
Stufe 1.1.1	Musikzwerge/ Musikalische Früherziehung		
45 Min.		26,00 €	monatlich
Stufe 1.1.2	Instrumentenkarussell		
30 Min.		35,00 €	monatlich
Stufe 1.2	INSTRUMENTAL- UND VOKALUNTERRICHT (ohne Klavier / Keyboard)		
Stufe 1.2.1	Einzelunterricht		
	Kinder/Jugendliche* ¹	Erwachsene	
30 Min.	62,00 €	67,00 €	monatlich
45 Min.	86,00 €	98,00 €	monatlich
60 Min.	110,00 €	128,00 €	monatlich
Stufe 1.2.2	Gruppenunterricht		
	Kinder/Jugendliche* ¹	Erwachsene	
45 Min.	50,00 €	56,00 €	monatlich/ 2 TN
45 Min.	40,00 €	45,00 €	monatlich/ 3-4 TN
45 Min.	35,00 €	40,00 €	monatlich/ 5 und mehr TN
Stufe 1.2.3	Violinenunterricht nach der Suzuki-Methode - nur in Verbindung mit Gruppenunterricht -		
20 Min.	Einzel	37,00 €	
30 Min.	Einzel	55,50 €	
45 Min.	Einzel	80,50 €	
60 Min.	Einzel	105,50 €	
45 Min.	Gruppe	63,00 €	monatlich/ 3 und mehr TN
60 Min.	Gruppe	80,00 €	monatlich/ 3 und mehr TN
Stufe 1.3	UNTERRICHT KLAVIER / KEYBOARD		
Stufe 1.3.1	Einzelunterricht		
	Kinder/Jugendliche* ¹	Erwachsene	
30 Min.	70,00 €	76,50 €	monatlich
45 Min.	96,50 €	108,00 €	monatlich
60 Min.	124,00 €	138,00 €	monatlich

Stufe 1.3.2	Gruppenunterricht Kinder/Jugendliche* ¹	Erwachsene	
45 Min.	54,00 €	60,50 €	monatlich/ 2 TN
45 Min.	43,00 €	49,50 €	monatlich/ 3-4 TN
45 Min.	38,00 €	44,00 €	monatlich/ 5 und mehr TN

Stufe 2	ENSEMBLE- UND ERGÄNZUNGSANGEBOTE (wöchentlich)	
Stufe 2.1	für Musikschrler*innen der Stufe 1	0,00 € monatlich
Stufe 2.2	für externe Teilnehmende	16,00 € monatlich
Stufe 2.3	BAND-COACHING (wöchentlich)	
Stufe 2.3.1	für Musikschrler*innen der Stufe 1	0,00 € monatlich
Stufe 2.3.2	für externe Teilnehmende	28,00 € monatlich
Stufe 3	KURSE / PROJEKTE / WORKSHOPS	
Stufe 3.1	Kooperationen mit allgemeinbildenden Schulen und Kindertagesstätten Zeitrahmen und Gebühr nach individueller Vereinbarung	
Stufe 3.2	TON-ART Kurse, Workshops und sonstige Angebote Zeitrahmen und Gebühr nach besonderer Festlegung	
Stufe 4	INSTRUMENTENAUSLEIHE (monatlich) Für Schrler*innen der Musikschule der Stadt Wolfsburg <i>gestaffelt nach Beschaffungswert (siehe Anlage 1)</i>	
Stufe 4.1	Instrumente - Gruppe 1	18,00 €
Stufe 4.2	Instrumente - Gruppe 2	22,00 €
Stufe 4.3	Instrumente - Gruppe 3	26,00 €
	für externe Nutzer*innen gelten die Gebühren zzgl. der gesetzlich geschuldeten Umsatzsteuer, sofern die Leistungen der Umsatzsteuer unterliegen	
Stufe 5	RAUMNUTZUNGEN	
Stufe 5.1	Kleiner Saal, Großer Saal Zeitrahmen und Gebühr nach individueller Vereinbarung	
Stufe 5.2	Rockraum	
	180 Min./Woche	20,00 €* ² monatlich pro TN
Stufe 5.3	Tonstudio	
	60 Min.	30,00 €* ² pro Stunde

*¹ Der Kinder/Jugendlichen-Tarif gilt bis zum vollendeten 21. Lebensjahr. Bei Vorlage einer entsprechenden Bescheinigung gilt die Vergünstigung auch für Studierende und Auszubildende.

*² Sofern die Leistung aufgrund gesetzlicher Änderung der Umsatzsteuer unterliegt, wird die Gebühr zzgl. der Umsatzsteuer in gesetzlicher Höhe erhoben.

§ 3 Fälligkeit

- 3.1 Die Unterrichtsgebühr ist grundsätzlich zum 15. eines jeden Monats zu entrichten.
- 3.2 Über Höhe und Fälligkeit der Gebühr wird dem/der Zahlungspflichtigen ein Bescheid zugestellt.
- 3.3 Alle Zahlungen sind an die Stadt Wolfsburg, Stadtkasse zu leisten.
- 3.4. Eventuelle Nachforderungen/Erstattungen werden durch Änderungsbescheide mitgeteilt.

§ 4 Ermäßigung, Erlass und Erstattung

4.1 Familienermäßigung

Familienermäßigungen werden gewährt, wenn mehrere Familienmitglieder Unterricht in einem Fach der Gebührenstufen 1 erhalten. Bei der Berechnung ist der jeweils höchste Gebührensatz ungekürzt (100%) zu entrichten. Für jedes weitere Familienmitglied ermäßigt sich der jeweilige Gebührensatz um 30 %. Voraussetzung ist, dass alle Familienmitglieder unter einem Zahlungspflichtigen angemeldet sind. Für die Gebührenstufen 2 bis 5 werden keine Ermäßigungen gewährt.

4.2 Sozialermäßigung

4.2.1 Schüler*innen, die regelmäßig den Musikschulunterricht besuchen und eine der folgenden Leistungen erhalten

- Leistungen zur „Sicherung des Lebensunterhaltes“ für Arbeitssuchende nach dem SGB II
- Leistungen nach dem 3. Kapitel des SGB XII (Erwerbsgeminderte)
- Leistungen nach dem 4. Kapitel des SGB XII (Ältere [ab Rentenalter] und dauerhaft Erwerbsgeminderte)

wird nach Vorlage des gültigen Leistungsbescheides die Gebühr für den Musikschulunterricht erlassen.

4.2.2 Schüler*innen, die regelmäßig den Musikschulunterricht besuchen und aus Bedarfsgemeinschaften mit geringem Einkommen kann auf Antrag eine Ermäßigung der Musikschulgebühr gewährt werden.

Die Ermäßigung wird in Anlehnung an das Sozialgesetzbuch berechnet.

Liegt das Einkommen unter dem ermittelten Gesamtbedarf wird eine 100%ige Ermäßigung gewährt.

Übersteigt das Einkommen den ermittelten Gesamtbedarf um

- bis zu 10 %, wird eine Ermäßigung von 70% gewährt
- 11 - 20 %, wird eine Ermäßigung um 50 % gewährt.

4.3 Erstattungen

4.3.1 Fällt der Unterricht aus Gründen, die die Stadt Wolfsburg zu vertreten hat, in einem Fach der Stufe 1 länger als eine Woche ununterbrochen aus, wird die Gebühr ab der zweiten Woche anteilmäßig erstattet.

4.3.2 Bei schriftlich nachgewiesener Verhinderung der Schülerin oder des Schülers (ärztliches Attest, Schulbescheinigung o. ä.) von mehr als einer Woche in direkter Folge wird die Gebühr in einem Fach der Stufe 1 ab der zweiten Woche anteilmäßig erstattet.

4.4 Um- und Abmeldungen

Um- und Abmeldungen müssen mit einer Frist von einem Monat zum 30.04., 31.08. oder 31.12. schriftlich erfolgen. Bei vorzeitigem Ausscheiden der Schülerin oder des Schülers besteht weiterhin die Zahlungspflicht bis zum nächsten Kündigungstermin.

4.5 Sonderregelungen

Über Ermäßigung, Erlass und Erstattung entscheidet im Einzelfall die Schulleitung unter Berücksichtigung der allgemein- und musikpädagogischen Situation sowie des familiären und sozialen Umfeldes.

4.6 Studienvorbereitende Ausbildung (SVA)

Eine Förderung wird unter der Voraussetzung gewährt, dass der Teilnehmende folgende Fächer in der Musikschule belegt hat:

- a) Hauptfach 60 Minuten
- b) Nebenfach 45 mind. 30 Minuten
- c) Theorie/Gehörbildung
- d) Regelmäßige Mitwirkung in einem Ensemble der Musikschule.

Die Förderung besteht aus einer 50 %igen Gebührenermäßigung für das Nebenfach. Die Förderung wird maximal vier Jahre gewährt.

Wird eines der oben genannten Fächer nicht an der Musikschule belegt, entfällt die Förderung.

Näheres regeln die Richtlinien zur Studienvorbereitenden Ausbildung des Landesverbandes Niedersächsischer Musikschulen und der Musikschule der Stadt Wolfsburg in der jeweils gültigen Fassung.

4.7 **Begabtenförderung**

(Kostenübernahme durch Freunde und Förderer der Musikschule der Stadt Wolfsburg e. V.)

Wenn eine besondere Begabung durch überdurchschnittliche Leistungen nachgewiesen wird, kann eine Förderung nach den Richtlinien der Begabtenförderung an der Musikschule der Stadt Wolfsburg in der jeweils gültigen Fassung erfolgen.

Die Gebührenordnung der Musikschule der Stadt Wolfsburg tritt am 01.01.2025 in Kraft. Zum selben Zeitpunkt tritt der 23. Nachtrag der Entgeltordnung der Musikschule der Stadt Wolfsburg vom 01.01.2021 außer Kraft.

Wolfsburg,

Der Oberbürgermeister
Dennis Weilmann

Anlage 1

zur Gebührenordnung der Musikschule der Stadt Wolfsburg
gültig ab 01.01.2025 für die Entgeltstufen 4.1 bis 4.3

Instrumentengruppen:		
Gruppe 1	Gruppe 2	Gruppe 3
Querflöte	Oboe	Fagott
Klarinette	Saxophon	Tuba
Kornett	Horn	Kontrabass
Trompete	Posaune	Vibraphon
Violine	Euphonium	
Viola	Violoncello	
Gitarre	Xylophon	
Ukulele	Kleine Harfe	
Baglama		
Akkordeon		